

**Allgemeine Vermietbedingungen (AGB) der
Automobile Technik & Innovation GmbH**

Messenhäuser Str. 47

63322 Rödermark

office@fahrmitgas.de

06074-211000

1. Fahrzeugzustand, Reparaturen, Betriebsmittel, Rückgabe:

- a) Im Mietvertrag sind alle bekannten Schäden im Fahrzeug oder an der Außenhülle erfasst. Mieter und Vermieter schauen sich das Fahrzeug bei Übergabe noch einmal genau an. Nach der Abfahrt bemerkte Beschädigungen gelten als „nicht vor der Abfahrt vorhanden“.
- b) Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend und fachgerecht zu behandeln, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten (beispielsweise das Fahrzeug nicht mit zu niedrigem Motoröl- oder Kühlwasserstand zu fahren oder im kalten Zustand den Motor nicht zu sehr zu belasten) und regelmäßig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet, sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen. In allen Fahrzeugen herrscht ein **absolutes Rauchverbot**.
- c) Wird während der Miete eine Inspektion fällig, so ist diese NICHT bei einer anderen Werkstatt durchzuführen. Dies wird nach Rückgabe des Fahrzeuges von der Automobile Technik & Innovation GmbH (nachfolgend AT&I GmbH genannt) durchgeführt.
- d) Die Fahrzeugübergabe erfolgt immer mit vollem Kraftstofftank.
- e) Im Fahrzeug befindet sich stets ausreichend AdBlue®. Das Nachtanken von AdBlue® erfolgt von der AT&I GmbH. Sollte der Tank während der Mietzeit dennoch aufgefüllt werden müssen, so hat der Mieter mindestens 5 (jedoch nicht mehr als 7) Liter AdBlue® nach zu füllen. Dies wird bei der Rückgabe des Fahrzeuges erstattet, sofern der Mieter einen Beleg für diese Tankung mitbringt. Der Mieter haftet stets für entstandene Schäden oder den Transport mittels Abschleppdienst, sofern er der Verpflichtung des Nachfüllens nicht nachkommt.
- f) Die Rückgabe des Fahrzeuges erfolgt im Beisein des Vermieters. Sollte vom Mieter ein Zeitpunkt außerhalb der Geschäftszeiten (Mo. – Fr. jeweils 08-17 Uhr – Feiertage ausgenommen) gewünscht sein, dann ist dies ebenfalls möglich. Der Schlüssel wird bei der Rückgabe vom Mieter in den Nachtbriefkasten geworfen. Der Schlüssel fällt hier in das Gebäude und kann somit nicht aus dem Briefkasten geklaut werden. Der Vermieter kontrolliert das Fahrzeug am nächstmöglichen Zeitpunkt der Geschäftszeiten. Das Fahrzeug gilt bis dahin als im Besitz des Mieters. Beschädigungen an der Außenhülle z.B. durch Fremdeinwirkung (Sturm, Sachbeschädigung) nach der Rückgabe des Fahrzeuges außerhalb der Geschäftszeiten werden von der AT&I GmbH über die Videoüberwachung geprüft und bei positivem Ergebnis (Bildmaterial bestätigt Fremdeinwirkungen) nicht dem Mieter angelastet.

2. Reservierungen/Buchung/Storno:

- a) Für Buchungen, die unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (bspw. über eine Homepage, App, E-Mail, Telefon u.a.) oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, besteht kein Widerrufsrecht.
- b) Ob Stornogebühren berechnet werden, liegt im Ermessen der Firma AT&I GmbH. Wenn Stornogebühren berechnet werden, dann in dieser Aufteilung:
- bis 2 Wochen vorher -> ohne Berechnung
 - bis 1 Woche vorher -> 20% des gesamten Mietbetrages
 - ab 1 Woche vorher -> 40% des gesamten Mietbetrages
- c) Änderungen an der Reservierung sind auch bei der Abholung des Fahrzeuges noch möglich. Bei Verlängerungen prüft die AT&I GmbH, ob dies möglich ist.

Bei Verkürzungen kann eine Differenz in Höhe von 20% des eigentlichen Mietbetrages für die dann wegfallenden Tage berechnet werden.

3. Benötigte Dokumente bei Abholung, Berechtigte Fahrer, zulässige Nutzung, Fahrten ins Ausland:

a) Der Mieter muss bei Übergabe des Fahrzeugs einen Personalausweis oder Reisepass sowie eine zur Führung des Fahrzeugs erforderliche, im Inland gültige Fahrerlaubnis vorlegen. Dies gilt auch für alle weiteren Fahrer.

B) Kunden mit einem begrenzten Aufenthaltsrecht in Deutschland sind von Mietungen ausgeschlossen.

c) Bei Zweifel an der Identität des Mieters oder der Gültigkeit dessen Fahrerlaubnis ist die Fahrzeugübergabe solange zurückzuhalten, bis die bestehenden Zweifel an Identität bzw. Fahrerlaubnis zufriedenstellend vom Mieter gegenüber der AT&I GmbH geklärt worden sind.

d) Das Fahrzeug darf nur von den im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt werden.

e) Der Mieter hat Handeln des Fahrers wie eigenes zu vertreten. Sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gelten zugunsten und zulasten des berechtigten Fahrers.

f) Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nur im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften verwendet wird. Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden, nicht jedoch zu Fahrschulübungen. Das Fahrzeug darf nicht verwendet werden:

- zu motorsportlichen Zwecken, insbesondere Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten,
- für Fahrzeugtests oder Fahrsicherheitstrainings,
- auf Rennstrecken,
- zur gewerblichen Personenbeförderung,
- zur Weitervermietung,
- zur Begehung von Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind,
- zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen.

g) Der Mieter ist verpflichtet das Ladungsgut ordnungsgemäß zu sichern.

h) Fahrten ins europäische Ausland sind grundsätzlich erlaubt. Fahrten ins nicht EU-Ausland sind vor der Mietung mit der AT&I GmbH abzuklären. Hier kann von der AT&I GmbH die Mietanfrage abgelehnt werden.

i) Zuwiderhandlungen gegen eine bzw. Nichterfüllung einer der Bestimmungen gemäß den vorstehenden Ziffern a, b, c, d, e oder f berechtigen die AT&I GmbH zu einer fristlosen Kündigung des Mietvertrages bzw. zu einem Rücktritt vom Mietvertrag. Ersatzansprüche des Mieters sind in einem solchen Falle ausgeschlossen. Der Anspruch auf Ersatz des Schadens, der der AT&I GmbH auf Grund der Verletzung einer der Bestimmungen gemäß den vorstehenden Ziffern a, b, c, d, e oder f entsteht, bleibt unberührt.

4. Mietpreis, Kosten, Nachberechnung:

a) Der Mietpreis setzt sich aus einem Basismietpreis sowie den Sonderleistungen zusammen. Sonderleistungen sind:

- Zusätzliche Fahrer
- Mehrkilometer
- Reduzierung der Selbstbeteiligung bei einem Vollkasko Schaden

b) Sollten nach der Rückgabe mehr Kilometer gefahren worden sein, so werden diese von der AT&I GmbH nachträglich dem Kunden in Rechnung gestellt.

c) Werden die Freikilometer, die im Basismietpreis (200km am Tag) enthalten sind, unterschritten werden, werden diese nicht erstattet.

d) Bei stärkerer Verschmutzung behält sich die AT&I GmbH vor diese anschließend je nach Aufwand in Rechnung zu stellen. Verschmutzungen die in jeden Fall berechnet werden sind:

- Verschmutzte Sitze (z.B. Sand, Matsch, Getränke- oder Essensreste)
- Verschmutzte Oberflächen (z.B. Sand, Matsch, Getränke- oder Essensreste)
- Starke Gerüche (z.B. Rauch- oder Biergeruch)

Hier nicht aufgeführte Verschmutzungen werden individuell geprüft und ggf. berechnet.

e) Der Mieter ist verpflichtet bei Beginn der Mietzeit als Sicherheit für die Erfüllung seiner Pflichten zusätzlich zum Mietpreis eine Kautionsleistung zu leisten.

f) Der gesamte Mietpreis (Basismietpreis + Zusatzleistungen + Kautionsleistung) ist bei der Abholung fällig und in bar oder per Karte zu bezahlen. Der Mieter erhält den Mietvertrag mit den angegebenen Preisen und eine separate Rechnung zu jeder Mietung oder entstandenen Kosten bei der Rückgabe. Eine Bezahlung per Überweisung ist nur vor dem Mietantritt möglich. Der Mieter hat hierbei Sorge zu tragen das der Gesamte Mietpreis vor der Abholung des Fahrzeuges auf dem Konto der AT&I GmbH eingegangen ist.

5. Versicherung:

a) Der Versicherungsschutz für das gemietete Fahrzeug erstreckt sich auf eine Haftpflichtversicherung mit einer max. Deckungssumme bei Personenschäden und Sachschäden von 100 Mio. EUR. Die max. Deckungssumme je geschädigte Person beläuft sich auf 15 Mio. EUR und ist auf Europa beschränkt. Für Umweltschäden wird die Summe auf maximal 5 Mio. Euro festgelegt.

b) Ausgenommen von der Versicherung ist die Verwendung der Fahrzeuge für die erlaubnispflichtige Beförderung gefährlicher Stoffe im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB).

c) Der Mieter bzw. Fahrer ist bei Haftpflichtschäden nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der AT&I GmbH Ansprüche von Dritten ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu befriedigen.

d) Die AT&I GmbH ist bevollmächtigt, gegen den Mieter bzw. Fahrer geltend gemachte Schadenersatzansprüche in dessen Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Werden gegen den Mieter oder Fahrer Ansprüche außergerichtlich oder gerichtlich geltend gemacht, ist der Mieter bzw. Fahrer verpflichtet, dies unverzüglich nach Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen wird der AT&I GmbH die Führung des Rechtsstreits überlassen. Die AT&I GmbH ist berechtigt im Namen des Mieters bzw. Fahrers einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem durch Mieter bzw. Fahrer Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung gestellt werden müssen.

6. Unfälle, Diebstahl, Anzeigepflicht, Obliegenheiten:

a) Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wild- oder sonstigen Schaden hat der Mieter oder der Fahrer unverzüglich die Polizei zu verständigen und hinzuzuziehen; insbesondere den Schaden bei telefonischer

Unerreichbarkeit der Polizei an der nächstgelegenen Polizeistation zu melden. Dies gilt auch dann, wenn das Mietfahrzeug gering beschädigt wurde, und auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter.

b) Bei jeglicher Beschädigung des Fahrzeugs während der Mietzeit ist der Mieter verpflichtet, die AT&I GmbH unverzüglich über alle Einzelheiten des Ereignisses, das zur Beschädigung des Fahrzeugs geführt hat, schriftlich zu unterrichten. Dies gilt auch für den Fall der Entwendung des Fahrzeugs oder von Fahrzeugteilen.

Der Mieter soll zu diesem Zweck den bei den Fahrzeugpapieren befindlichen Vordruck für einen Unfallbericht in allen Punkten sorgfältig und wahrheitsgemäß ausfüllen, insbesondere Unfallort, -zeit, -schilderung, vollständiger Name und Anschrift des Fahrers zum Unfallereignis. Diese Protokoll finden Sie auch hier: <https://www.fahrmithgas.de/vermietung>

c) Der Mieter oder Fahrer haben alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Aufklärung des Schadenereignisses dienlich und förderlich sind.

7. Haftung von der AT&I GmbH:

a) Die AT&I GmbH haftet in Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit von AT&I GmbH, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die AT&I GmbH nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

b) Die AT&I GmbH übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Mietgegenstand zurückgelassen werden.

8. Haftung des Mieters:

a) Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen haften der Mieter und/oder der Fahrer grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Demnach haften der Mieter und/oder Fahrer dann nicht, wenn sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

b) Das Fahrzeug ist durch eine Vollkaskoversicherung versichert. Der Mieter haftet in einem Schadenfall mit der im Vertrag vereinbarten Summe. Hier ist zwischen einem Vollkasko Schaden und einem Teilkasko Schaden zu unterscheiden. Die Vertragssummen sind jeweils im Mietvertrag festgelegt. Dem Mieter steht es frei durch ein höheres Entgelt die Haftungssumme für sich zu reduzieren. Eine Reduzierung der Selbstbeteiligung ist nur ab einer Mietdauer von vier Tagen möglich. Die Haftungsreduzierung wird pro Miettag berechnet. Hierbei ist eine Reduzierung auf 500€ oder auf 0€ möglich, die Gebühren entnehmen Sie den aktuellen Tabellen.

c) Der Mieter haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie für sämtliche Besitzstörungen, die er oder Dritte, denen der Mieter das Fahrzeug überlässt, verursachen.

Verstöße, die nach der Mietzeit bei uns eingehen, werden ohne Kommentar an den Mieter weitergeleitet. Dies erfolgt in der Regel über eine Online-Angabe (Weitergabe der Daten des Mieters/Fahrers des Fahrzeuges) in diesem Zeitraum oder in schriftlicher Form an die zuständige Behörde.

d) Der Mieter hat bei Benutzung von mautpflichtigen Straßen für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der anfallenden Mautgebühr zu sorgen. Der Mieter stellt die AT&I GmbH von sämtlichen Mautgebühren, die er oder Dritte, denen er das Fahrzeug überlässt, verursachen, frei.

e) Diese Regelungen gelten neben dem Mieter auch für den berechtigten Fahrer, wobei die vertragliche Haftungsfreistellung nicht zugunsten unberechtigter Nutzer der Mietsache gilt.

f) Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und die Vorschriften der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) gelten ergänzend zu den Regelungen in diesen AGB.

g) Mehrere Mieter haften für Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag als Gesamtschuldner.

9. Rückgabe des Fahrzeugs, Daten in Navigations- und Kommunikationssystemen:

a) Der Mietvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Setzt der Mieter den Gebrauch des Fahrzeugs nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung.

b) Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug zum Ablauf der Mietzeit der AT&I GmbH in vertragsgemäßem Zustand am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Rückgabezeit zurückzugeben. Bei übermäßiger Verschmutzung des Fahrzeugs, die eine Sonderreinigung des Fahrzeugs erfordert, oder wenn das Fahrzeug mit Geruchsbeeinträchtigung zurückgegeben wird, leistet der Mieter der AT&I GmbH einen Schadensersatz. Sonderreinigungskosten werden nach Aufwand, mindestens aber mit einer Sonderreinigungspauschale berechnet.

Gibt der Mieter das Fahrzeug vor der vereinbarten Rückgabe zurück, so prüft die AT&I GmbH eine Erstattung der nicht genutzten Tage. Die Erstattung liegt im Ermessen der AT&I GmbH als Vermieter. Hierbei werden entgangene Mieteinnahmen berücksichtigt. Ausgeschlossen sind Schulferien und Feiertage in Hessen. In diesem Zeitraum erfolgt keine Erstattung von weniger in Anspruch genommenen Miettagen, als vorher vereinbart.

c) Infolge der Nutzung eines Navigationsgeräts können die während der Mietdauer eingegebenen Navigationsdaten ggf. im Fahrzeug gespeichert werden. Bei Kopplung von Mobilfunk- oder anderen Geräten mit dem Fahrzeug können Daten von diesen Geräten ggf. ebenfalls im Fahrzeug gespeichert werden. Sofern der Mieter/Fahrer wünscht, dass die vorgenannten Daten nach Rückgabe des Fahrzeugs nicht mehr im Fahrzeug gespeichert sind, hat er vor Rückgabe des Fahrzeugs für eine Löschung Sorge zu tragen. Die AT&I GmbH ist zu einer Löschung der vorgenannten Daten nicht verpflichtet.

d) Bei Verletzung der Rückgabepflicht haften mehrere Mieter als Gesamtschuldner.

e) Gibt der Mieter das Fahrzeug oder den Fahrzeugschlüssel – auch unverschuldet – zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht an die AT&I GmbH zurück, so ist diese berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung als Nutzungsentschädigung ein Entgelt mindestens in Höhe des Tagesmietpreises zu berechnen.

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug zum Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurückzugeben. Für jede schuldhaftige Zuwiderhandlung ist der Mieter zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 500 EUR (inkl. MwSt.) verpflichtet.

f) Für das Überschreiten der vereinbarten Kilometerleistung wird ein Mehrbetrag je Kilometer aus der zur Mietzeit gültigen Tabelle für Mehrkilometer dem Mieter in Rechnung gestellt.

g) Das Fahrzeug ist bei der Rückgabe mit dem gleichen Tankfüllstand wie bei der Ausgabe des Fahrzeuges vom Mieter/Fahrer zurück zu geben. Sollte das Fahrzeug von der AT&I GmbH nach getankt werden müssen, so wird eine Servicegebühr sowie die getankten Liter in Rechnung gestellt.

10. Kündigung:

a) Die Parteien sind berechtigt, die Mietverträge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen. Die AT&I GmbH kann die Mietverträge außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund kündigen.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters,
- nicht eingelöste Bankeinzüge / Schecks,
- gegen den Mieter gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen,

- mangelnde Pflege des Fahrzeuges,
- unsachgemäßer und unrechtmäßiger Gebrauch,
- Missachtung der Vorschriften über den Einsatz von Kraftfahrzeugen im Güterkraftverkehr,
- die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Mietvertrages; z.B. wegen zu hoher Schadensquote.

b) Sofern zwischen der AT&I GmbH und dem Mieter mehrere Mietverträge bestehen und die AT&I GmbH zur außerordentlichen fristlosen Kündigung eines Mietvertrages aus wichtigem Grund berechtigt ist, kann sie auch die anderen Mietverträge außerordentlich fristlos kündigen, falls ihr die Aufrechterhaltung auch der weiteren Mietverträge aufgrund grob treuwidrigen Verhaltens des Mieters nicht zumutbar ist.

Dies ist insbesondere der Fall, falls der Mieter:

- ein Mietfahrzeug vorsätzlich beschädigt,
- der AT&I GmbH einen am Mietfahrzeug entstandenen Schaden schuldhaft verschweigt oder einen solchen zu verbergen versucht,
- der AT&I GmbH vorsätzlich einen Schaden zufügt,
- ein Mietfahrzeug bei der oder zur Begehung vorsätzlicher Straftaten nutzt.

c) Kündigt die AT&I GmbH einen Mietvertrag, ist der Mieter verpflichtet, die Fahrzeuge samt Fahrzeugpapieren, sämtlichem Zubehör und aller Fahrzeugschlüssel unverzüglich an die AT&I GmbH herauszugeben bzw. zurück zu bringen.

11. Datenschutz / Widerspruchsrecht:

a) Daten des Mieters/Fahrers werden nur nach Vorgaben der DSGVO verarbeitet und nur bis Ablauf der gesetzlichen Frist aufbewahrt. Eine weitere Gabe an Dritte (ausgenommen Behörden zwecks Weitergabe von Daten in einem Strafverfahren) ist ausgeschlossen. Die AT&I GmbH ist berechtigt dem Mieter/Fahrer in eigener Sache Werbung zu senden.

Der Mieter/Fahrer kann jeder Zeit der Zusendung von Werbung schriftlich an office@fahrmitgas.de widersprechen.

12. Schriftform, Streitbeilegung, Gerichtsstand, Vertragssprache, Salvatorische Klausel:

a) Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.

b) Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Wir sind nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

c) Gerichtsstand ist, sofern der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Geschäftssitz der AT&I GmbH.

d) Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit die AT&I GmbH im Rahmen des Vertragsschlusses dem Kunden diese AGB oder sonstige Vertragsbedingungen in einer anderen Sprache zur Verfügung stellt, handelt es sich dabei lediglich um unverbindliche Übersetzungen und einen unverbindlichen Service der AT&I GmbH. Im Fall von Abweichungen, Unklarheiten und Widersprüchen zwischen der deutschen Version und anderen Versionen von AGB und sonstigen Vertragsbedingungen, gilt die deutsche Version stets vorrangig vor etwaigen Übersetzungen.

e) Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

13. Verschiedenes:

a) Der Mieter ist verpflichtet, den Entzug der Fahrerlaubnis sowie sämtliche die Fahrerlaubnis einschränkende Umstände (beispielsweise Einschränkung der Fahrerlaubnis, vorübergehende Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins oder ein gerichtliches oder behördliches Fahrverbot) der AT&I GmbH unverzüglich per E-Mail (office@fahrmitgas.de) anzuzeigen.

Mit Entzug der Fahrerlaubnis bzw. mit Eintritt anderer die Fahrerlaubnis einschränkender Umstände (beispielsweise Einschränkung der Fahrerlaubnis, vorübergehende Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins oder ein gerichtliches oder behördliches Fahrverbot) ist dem Mieter eine Anmietung von Fahrzeugen untersagt. Mit Eintritt eines der vorgenannten Umstände endet bzw. ruht die Berechtigung zum Führen eines gemieteten Fahrzeugs sofort.

b) Unsere Mietfahrzeuge werden GPS überwacht. Diese Daten werden nur in einem Schaden – oder Diebstahlfall (Verdacht) erhoben. Die Weitergabe an Dritte unbeteiligte erfolgt nicht. Wird das Fahrzeug ins nicht europäische Ausland gefahren, so muss von einem Diebstahl ausgegangen werden. Der AT&I GmbH ist es erlaubt das Fahrzeug in einem solchen Fall abzuholen und die Kosten für den Rücktransport dem Mieter in Rechnung zu stellen.

c) Das Impressum der AT&I GmbH finden Sie unter: <https://www.fahrmitgas.de/impressum/>

Diese AGB und das Schadensaufnahmeprotokoll finden Sie unter: <https://www.fahrmitgas.de/vermietung>